

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Offenbacher Simracing Messe und Convention

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
01. Veranstaltung	2
02. Veranstaltungsort.....	2
03. Öffnungszeiten	2
04. Veranstalter	2
05. Ausstellungsprogramm	2
06. Verkaufsregelung.....	2
07. Anmeldung.....	2
08. Zulassung.....	3
09. Standvergabe/-zuteilung.....	3
10. Unter- und Weitervermietung	3
11. Teilnahmepreis.....	4
12. Eintrag im Messeguide.....	4
13. Aussteller- und Arbeitsausweise.....	4
14. Zahlungsbedingungen.....	4
15. Entlassung aus dem Vertragsverhältnis.....	4
16. Höhere Gewalt.....	5
17. Haftung, Versicherung, Unfallschutz.....	5
18. Standaufbauzeiten und Standabbauzeiten.....	5
19. Standgestaltung und -ausstattung; Technische Richtlinien	6
20. Strom- und Wasserversorgung; Technische Hinweise	7
21. Allgemeine Serviceeinrichtungen und -leistungen	7
22. Standbesetzung	8
23. Werbung.....	8
24. Verwendung des Messelogos	8
25. Fotografieren, Zeichnen, Filmen	8
26. Gewerblicher Rechtsschutz.....	9
27. Hygienekonzept.....	9
28. Hausrecht	9
29. Änderung und mündliche Absprachen	9
30. Verjährung.....	9
31. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen	10
32. Vorrang.....	10
33. Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	10

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Offenbacher Simracing Messe und Convention

1. VERANSTALTUNG / TITEL



Offenbacher Simracing Messe und Convention

2. VERANSTALTUNGSORT



Messe Offenbach
Kaiserstraße 108-112
63065 Offenbach am Main

3. ZEITEN

Aufbau

Mittwoch / 03.11.2021: 15.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag / 04.11.2021: 08.00 – 20.00 Uhr
Freitag / 05.11.2021: 08.00 – 20.00 Uhr

Veranstaltung

Samstag / 06.11.2021: 10.00 – 20.00 Uhr
Sonntag / 07.11.2021: 10.00 – 18.00 Uhr

Abbau

Montag / 08.11.2021: 08.00 – 20.00 Uhr
Dienstag / 09.11.2021: 08.00 – 20.00 Uhr

4. VERANSTALTER

Messe Offenbach GmbH
Kaiserstraße 108-112
63065 Offenbach a.M.
Tel.: +49 69 829755-0
Fax: +49 69 829755-60
info@messe-offenbach.de
www.messe-offenbach.de

Geschäftsführer - Dipl.-Volksw. Arnd Hinrich Kappe
Registergericht · Offenbach a.M. HRB 2206

5. AUSSTELLUNGSPROGRAMM

Die Offenbacher Simracing Messe und Convention (im Folgenden SIMcon genannt) ist eine branchenspezifische Veranstaltung für Interessierte aus den Bereichen Simracing (eSports), Hardware, Software und Gaming.

6. VERKAUFSREGELUNGEN

6.1 Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge entgegennehmen und entsprechende Kaufverträge abschließen.

Auf der Veranstaltung selbst ist die Übergabe von Waren an Dritte zudem gestattet.

6.2 Offene Preisauszeichnungen sind an den Ständen und an den Ausstellungsgütern oder Werbemitteln gestattet.

6.3 Der Direktverkauf an Endverbraucher ist gestattet.

7. ANMELDUNG

7.1 Die Anmeldung zur SIMcon erfolgt für die Teilnahme am 06. und 07. November 2021.

7.2 Die Anmeldung muss fristgerecht unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars erfolgen. Dieses Formblatt, vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet, ist ein verbindliches Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch die Messe Offenbach GmbH bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

7.3 Mit Eingang des Anmeldeformulars ist die Anmeldung zur SIMcon bei der Messe Offenbach GmbH vollzogen. Eine schriftliche und verbindliche Buchungsbestätigung erfolgt zeitnah durch die Messe Offenbach GmbH.

7.4 Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen für die SIMcon und die „Hausordnung“, sowie die „Technischen Richtlinien“ ausdrücklich an. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Untermieter und sonstige Erfüllungsgehilfen.

7.5 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal. Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren Teilnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder die Messe Offenbach GmbH auf die Verstöße hinweisen.

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Offenbacher Simracing Messe und Convention

7.6 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

7.7 Die Anmeldung ist unübertragbar und für den Antragsteller verbindlich, unabhängig von der Zulassung durch die Messe Offenbach GmbH. Anmeldungen mit Vorbehalten können nicht berücksichtigt werden.

8. ZULASSUNG

8.1 Als Aussteller können alle in- und ausländischen Hersteller, deren Produkte dem Ausstellungsprogramm und dem Anspruch der SIMcon entsprechen, zugelassen werden. Handelsvertreter, Großhändler und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die schriftliche Zustimmungserklärung der Hersteller mit genauer Angabe der Ausstellungsgegenstände vorgelegt wird.

8.2 Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Exponate entscheidet die Messe Offenbach GmbH. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Messe Offenbach GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken. Sie ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

8.3 Als Besucher sind sowohl Privatpersonen als auch Fachbesucher aus dem In- und Ausland zugelassen.

9. STANDVERGABE UND ZUTEILUNG

9.1 Die Zuteilung der Stände erfolgt durch die Messe Offenbach GmbH und wird unter Berücksichtigung von Thema und Gliederung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe des Standes besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standzuteilung nicht allein maßgebend.

9.2 Mit der schriftlichen Buchungsbestätigung der Messe Offenbach GmbH ist zwischen der Messe Offenbach GmbH und dem Aussteller rechtsverbindlich ein Teilnahmevertrag abgeschlossen worden.

9.3 Die Messe Offenbach GmbH darf von dem Teilnahmevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben geschlossen wurde. Mit dem Rücktritt erlöschen alle Rechte des Ausstellers aus dem Teilnahmevertrag.

9.4 Die Messe Offenbach GmbH ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugewiesenen Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird dem Aussteller unverzüglich Mitteilung gemacht, wobei ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche vorgeschlagen wird. Verändert sich gleichzeitig der Gesamtpreis für die Teilnahme, so erfolgt eine entsprechende Erstattung bzw. Nachberechnung.

9.5 Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Stände verändert haben kann. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

9.6 Ein Austausch des zugewiesenen Platzes mit einem anderen Aussteller ist ohne Zustimmung der Messe Offenbach GmbH nicht gestattet.

10. UNTER- UND WEITERVERMIETUNG

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Messestand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, es sei denn, dass hierfür von der Messe Offenbach GmbH eine schriftliche Genehmigung vorliegt, die spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen ist. In einem solchen Fall ist von dem Untermieter oder den Untermietern ein Zuschlag als Bearbeitungsgebühr an die Messe Offenbach GmbH zu entrichten. Nicht genehmigte Untervermietungen ziehen den Ausschluss des Untermieters nach sich. Der Untermieter ist aber trotzdem zur Zahlung eines

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Offenbacher Simracing Messe und Convention

Zuschlages verpflichtet. Gesamtschuldner bleibt der Hauptvertragspartner.

11. TEILNAHMESPREIS

- 11.1** Der Preis für die Teilnahme (Teilnahmepreis genannt) an der SIMcon setzt sich zusammen aus einer Marketingpauschale, dem Preis für die gebuchte Standfläche pro m², einem AUMA-Betrag (siehe 11.3) und der Energiekostenpauschale pro m². Individuelle Nebenkosten für zusätzliche Serviceleistungen werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 11.2** Die Berechnung des Preises pro m² Standfläche erfolgt nach genauem Aufmaß der zugeteilten Stände; Hallenpfeiler und andere feste Einbauten sind in der gemieteten Standfläche enthalten. Angefangene m² werden voll berechnet.
- 11.3** Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein Dienstleistungsentgelt je m² Standfläche erhoben, das vom AUMA festgelegt wird (Höhe siehe Preisliste). Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

12. EINTRAG IM MESSEGUIDE

Der Aussteller erwirbt mit Zahlung des Teilnahmepreises auch das Recht auf Eintragung in dem Messeguide zur SIMcon. Art und Umfang ist den jeweils gültigen Eintragsrichtlinien zum Messeguide zu entnehmen, die rechtzeitig vorab zur Verfügung gestellt werden. Die Aufnahme in den Messeguide erfolgt ohne Haftung der Messe Offenbach GmbH für Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung.

13. AUSSTELLER- UND ARBEITSAUSWEISE

Jeder Aussteller erhält kostenfrei eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen. Je nach Größe der gebuchten Standfläche sind dies mindestens 2, im Höchstfall jedoch 7 Stück. Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise sind zu den jeweils gültigen Ticketpreisen erhältlich. Jeder Aussteller erhält darüber hinaus unentgeltlich für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte und Standbauer Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauphase und berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Veranstaltung.

14. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

14.1 Fälligkeit

Die Rechnung ist in ihrer Gesamthöhe, ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei in der auf der Rechnung aufgeführten Währung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu dem festgesetzten Zahlungstermin ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel vier Wochen nach Erstellung der Buchungsbestätigung. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.

Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich erfolgen.

15. ENTLASSUNG AUS DEM VERTRAGSVERHÄLTNIS

15.1 Rücktritt

Nach erfolgter Buchungsbestätigung durch die Messe Offenbach GmbH kann der Aussteller nicht kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Hierfür wird eine Stornierungszahlung fällig. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Stornierung und wird prozentual vom Preis pro Quadratmeter gebuchte Standfläche (EUR 130,- je m²) zzgl. der Marketingpauschale (EUR 350,- je Stand) berechnet. Die Energiekostenpauschale und der AUMA-Beitrag werden nicht berücksichtigt.

- Stornierungen bis zum 31.07.2021 – Stornierungszahlung 50% des Preises für die gebuchte Standfläche + EUR 350,- Marketingpauschale
- Stornierungen ab dem 01.08.2021 – Stornierungszahlung 100% des Preises für die gebuchte Standfläche + EUR 350,- Marketingpauschale

15.2 Vertragskündigung durch den Veranstalter

Die Messe Offenbach GmbH ist zum Widerruf und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt, wenn:

- der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung der Messe, erkennbar belegt wird;

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Offenbacher Simracing Messe und Convention

- der Teilnahmepreis bis zum festgesetzten Termin nicht gezahlt wurde
- der Aussteller eine gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt;
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder der Messe Offenbach GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; grober Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz);
- gegen die Bestimmungen des Ausstellungsvertrages oder gegen das Hausrecht der Messe Offenbach GmbH verstoßen wird.

Dessen ungeachtet ist der Aussteller zur vollen Zahlung des Teilnahmepreises bis zum Vertragsende verpflichtet. Bei Rechnungen, die auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gehen, bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Sollte eine Weitervermietung der Standfläche möglich sein, hat der gekündigte Aussteller dennoch 25% des jeweiligen Teilnahmepreises als Aufwandsentschädigung zu leisten.

16. HÖHERE GEWALT

- 16.1** Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch die Messe Offenbach GmbH zu vertreten hat (höhere Gewalt) nicht teilnehmen, so ermäßigt sich der Teilnahmepreis auf die Hälfte.
- 16.2** Kann die Messe Offenbach GmbH aufgrund höherer Gewalt die SIMcon nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- a) Absage der SIMcon vor Veranstaltungsbeginn: in diesem Fall können die Aussteller mit einem Betrag von bis zu 25 % des Teilnahmepreises für den allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden.
- b) Absage der SIMcon bei Veranstaltungsbeginn oder Verkürzung: in diesem Fall ist der Teilnahmepreis und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
- c) Verlegung der SIMcon: Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen fest belegten Messe ergibt, können eine Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. In diesem Fall haben sie 25% des Teilnahmepreises als allgemeinen Kostenersatz zu zahlen.

- 16.3** Hat die Messe Offenbach GmbH den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Teilnahmepreis geschuldet. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

17. HAFTUNG | VERSICHERUNG | UNFALLSCHUTZ

- 17.1** Die Messe Offenbach GmbH hat eine Haftpflichtversicherung für ihre gesetzliche Haftung. Diese deckt ausschließlich die Haftung für Personen- und Sachschäden, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Die Messe Offenbach GmbH haftet nicht für Schäden am Messegut und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch- so wie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes muss sich der Aussteller selbst versichern. Eine Haftung für Schäden, die nicht durch die vorgenannte Versicherung abgedeckt sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.2** Allen Ausstellern, die keine laufende Ausstellungsversicherung haben, empfiehlt die Messe Offenbach GmbH den Abschluss einer befristeten Ausstellungsversicherung für die Dauer der Messe. Aussteller, die keine Versicherung abschließen, anerkennen gegenüber der Messe Offenbach GmbH den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme eines entsprechenden Ausstellungs-Versicherungsschutzes gedeckt werden.
- 17.3** Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messe Offenbach GmbH unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

18. STANDAUFBAU UND –ABBAU

18.1 Aussteller mit eigenen Ständen

Für Aussteller mit eigenen Standsystemen gelten folgende Zeiten:

Aufbau:

Mittwoch, 03.11.2021: 15.00 – 20.00 Uhr

Donnerstag, 04.11.2021: 08.00 – 20.00 Uhr

Freitag, 05.11.2021: 08.00 – 20.00 Uhr

Abbau:

Montag, 08.11.2021: 08.00 – 20.00 Uhr

Dienstag, 09.11.2021: 08.00 – 20.00 Uhr

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Offenbacher Simracing Messe und Convention

Über Einzelheiten und mögliche Abweichungen informieren die Serviceunterlagen zur Veranstaltung.

18.2 Die Aussteller sind verpflichtet, die Standfläche bis Dienstag, 09.11.2021 um 20 Uhr vollständig zu räumen.

18.3 Der Auf- und Abbau muss spätestens bis zu den Endterminen abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert werden.

19. STANDGESTALTUNG UND –AUSSTATTUNG

19.1 Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtbild der SIMcon angepasst und grundsätzlich jederzeit flexibel auf- und abbaubar sein. Bei allen Standkonzeptionen ist zu berücksichtigen, dass eine Durchsicht von rund 30 % zu gewährleisten ist. An den Standgrenzen zu den Besuchergängen dürfen Wände je nach Standgröße nur max. bis zu einer Länge von 3,00 m als geschlossene, undurchsichtige Einheit aufgebaut sein. Danach muss eine Öffnung von mindestens 1,00 m Breite Einblick in den Stand ermöglichen. Alternativ können auch Vitrinen, Schaukästen oder ähnlich geeignete Präsentationsmittel für eine Produktausstellung eingebaut oder verwandt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Plan für den Stand vor Vergabe der Arbeiten der Messe Offenbach GmbH zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen und ihr die mit der Standgestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen bekanntzugeben.

19.2 Bei Standaufbau und -umbau sind die geltenden besonderen behördlichen Vorschriften zu beachten. Der Polizei, Feuerwehr, den Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden sowie den Vertretern der Messe Offenbach GmbH ist jederzeit der Zutritt zu den Messeständen zu gewähren und ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

19.3 Die Messe Offenbach GmbH kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe Offenbach GmbH auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmepreises nicht gegeben.

19.4 Technische Richtlinien

- a) Die Stände werden messeseits durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet.
- b) Der Name bzw. die Firma des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
- c) Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maß etwaiger Einbauten wie z.B. Hallensäulen, Verlauf der Versorgungskanäle selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.
- d) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist nicht zulässig.
- e) Die maximale Standbauhöhe liegt je nach Standplatz bei 1,50 m bis 2,50 m. In Halle A2 längs und in den ATRIEN kann in Absprache und mit Genehmigung der Messegesellschaft höher gebaut werden. Nach der Zuteilung erhalten Sie die entsprechenden Maße.
- f) Standabdeckungen sind nur in durchbrochener Ausführung (Raster, Gitter, o.ä.) zulässig. Es muss mindestens zwei Drittel der Deckenfläche für den freien Luftdurchtritt offenbleiben.
- g) Stoffbespannungen sind nur mit entsprechender Zulassung (Zertifikat B1) für Sprinkleranlagen gestattet.
- h) Alle für den Aufbau und die Gestaltung verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Elektrische Kaffeautomaten dürfen nur auf einer Stein-, Keramik- oder ähnlichen feuerfesten Unterlage betrieben werden.
- i) Auf dem Hallenfußboden dürfen Teppichbeläge oder andere Materialien nicht fest verklebt werden. Zur Befestigung von Belägen ist hochwertiges Klebeband zu verwenden, das rückstandslos vom Aussteller bzw. Standbauer zu entfernen ist. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.
- j) Es ist nicht gestattet, an den abgehängten Klimabaffeln oder Rasterdecken Strahler oder andere Gegenstände zu befestigen.
- k) Die Nutzung von Plastikkabelbindern ist nicht gestattet. Es müssen Metallkabelbinder verwendet werden.
- l) Strahler schwerer als 2kg müssen zusätzlich mit Safetyts gesichert werden.
- m) Das Anbringen von Beleuchtung außerhalb der Standgrenze ist nur in Ausnahmefällen gestattet und unterliegt der Haftung des Ausstellers.
- n) Elektroinstallationen, die im Auftrag der Aussteller installiert werden, müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Eine Bescheinigung des ausführenden Fachbetriebes kann von der Messe Offenbach GmbH zur Vorlage bei Feuerwehr und Bauaufsicht verlangt werden. Der Aussteller haftet für jeden Personen-

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Offenbacher Simracing Messe und Convention

- oder Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.
- o) An den Ausstellungsständen dürfen keine Druckgasbehälter gelagert werden.
 - p) Verpackungsmaterial ist vor Messebeginn vom Stand zu entfernen. Eine Lagerung im Messegelände ist feuerpolizeilich untersagt.
 - q) Bohren von Löchern sowie sonstige Beschädigungen der Messewände und -säulen ist untersagt. Notwendige Reparaturen gehen zu Lasten des Ausstellers.

20. STROM- UND WASSERVERSORGUNG

- 20.1 Strom (230V) -, Starkstrom- oder Wasseranschlüsse können vom Aussteller mit den entsprechenden Formularen vorab bestellt werden. Der Verbrauch wird zusätzlich zu der Energiekostenpauschale (Strom (230V) inkludiert) in Rechnung gestellt.
 - 20.2 Sämtliche Installationen von den Entnahmestellen für Strom und Wasser zu den Ständen dürfen ausschließlich durch die von der Messe Offenbach GmbH beauftragten Installationsfirmen ausgeführt werden. Jedweder Eingriff von Seiten der Aussteller in das in den Hallen befindliche feste Leitungssystem ist unzulässig.
 - 20.3 Für die elektrischen Einrichtungen, die betriebsbereit gehalten werden, sind die Vorschriften und Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e.V. (VDE) zu beachten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet werden. Der Aussteller hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden. Die Messe Offenbach GmbH behält sich eine diesbezügliche Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor.
 - 20.4 **Technische Hinweise für die Stromversorgung**
 - a) Jeder Stand hat eine Zählereinrichtung.
 - b) Eine Verteilung mit 3 Schuko-Steckdosen (bis max. 3kW/230V) sowie eine Sondersteckdose nur für den Betrieb von Kühlschränken (außer in Halle 4) sind messeseits gestellt. Die Verteiler befinden sich auf einer Höhe von min. 2,60m.
 - c) Die gesamte Hallen- und Strombeleuchtung wird aus Sicherheitsgründen während der Messetage um 23.00 Uhr ausgeschaltet.
- Die Kühlschränke haben einen eigenen Stromkreis und sind von der Nachtabschaltung nicht betroffen.
- d) In den Hallen ist ein Starkstromanschluss möglich; der Bedarf muss spätestens 6 Wochen vor Messebeginn mitgeteilt werden und wird gesondert abgerechnet.

20.5 Technische Hinweise für Wasseranschlüsse/ Sanitärinstallationen

Bei einem Großteil der Messestände besteht die Möglichkeit, einen Wasseranschluss zu installieren. Der Wasseranschluss und die Montage von Spülen, Wasserbecken etc. darf nur durch Fachleute der Messe Offenbach GmbH vorgenommen werden.

21. ALLGEMEINE SERVICEEINRICHTUNGEN UND LEISTUNGEN

21.1 Elektrizität und Klima

Für die allgemeine Heizung, Klimatisierung und Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe Offenbach GmbH.

21.2 Parkplätze

Während der SIMcon sind sonst öffentliche Parkplätze von der Messe Offenbach GmbH angemietet und zählen für die Dauer der Veranstaltung zum Messegelände. Diese Parkplätze sind gebührenpflichtig. Gekennzeichnete Parkplätze für Behinderte und Presse sind freizuhalten. Bei widerrechtlichem Parken hat die Messe Offenbach GmbH das Recht, ohne vorherige Ankündigung die Räumung des belegten bzw. beparkten Platzes auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu veranlassen.

21.3 Reinigung

Aussteller und deren Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände informieren die Serviceunterlagen zur Veranstaltung. Die Messe Offenbach GmbH sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, bietet die Messe Offenbach GmbH einen entsprechenden Reinigungsservice an. Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial.

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Offenbacher Simracing Messe und Convention

21.4 Bewachung

Die Messe Offenbach GmbH beauftragt für die allgemeine Bewachung in den Hallen und die Eingangskontrolle einen Sicherheitsdienstleister mit uniformierten Wachleuten. Jeder, der sich im Messegelände aufhält, muss im Besitz eines gültigen Zutrittsausweises sein und diesen bei Verlangen des Bewachungsdienstes zur Prüfung vorzeigen. Die Bewachung der Hallen geschieht nur nachts jeweils von Messeschluss bis Messebeginn. Sie beginnt erstmals in der Nacht zum ersten Messetag und endet in der Nacht nach dem letzten Messetag. In der übrigen Auf- und Abbauphase ist keine Bewachung vorgesehen. Die Bewachung und Sicherung einzelner Ausstellungsgegenstände oder Standteile sind in der allgemeinen Bewachung nicht eingeschlossen. Dem Aussteller wird daher dringend der Abschluss einer geeigneten Ausstellungsversicherung empfohlen. Die Messe Offenbach GmbH bietet den Service einer individuellen Standbewachung an. Ein entsprechendes Bestellformular liegt den Serviceunterlagen zur Veranstaltung bei.

21.5 Telefonanschluss/Internet/W-LAN

Telefon/Internetanschluss oder W-LAN-Nutzung am Stand können bei der Messe bestellt werden. Ein entsprechendes Antragsformular liegt den Serviceunterlagen zur Veranstaltung bei.

21.6 Sanitätsdienst

Während den Öffnungszeiten für Besucher ist ein Sanitätsraum eingerichtet und ständig besetzt. Der Weg zu diesem Raum ist mit Rot-Kreuz-Schildern gekennzeichnet.

Alle Unfälle, die im Messegelände vorkommen, müssen der Messe Offenbach GmbH umgehend mitgeteilt werden.

22. STANDBESETZUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Sollte der Aussteller vor Ablauf der offiziellen Messe-Öffnungszeiten Ware und/oder Personal vom Stand abziehen, ist die Messe Offenbach GmbH berechtigt eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 5.000,- zu erheben.

23. WERBUNG

23.1 Für Werbezwecke steht dem Aussteller ausschließlich sein Stand zur Verfügung, es sei denn, die Messe Offenbach GmbH stellt seinerseits Werbeflächen oder andere Werbemöglichkeiten zur

Verfügung, die zusätzlich angemietet werden können bzw. kostenpflichtig sind.

23.2 Der Aussteller ist zur Werbung für die von ihm ausgestellten Waren berechtigt. Werbung für andere Firmen oder für andere Produkte oder für ähnliche Veranstaltungen ist nicht gestattet. Optische und akustische Werbemittel oder Vorführungen bedürfen der Genehmigung durch die Messe Offenbach GmbH und sind vorher anzumelden. Die Messe Offenbach GmbH hat das Recht, im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes Genehmigungen zu widerrufen, wenn berechtigte Beschwerden vorliegen.

23.3 Die behördlichen und urheberrechtlichen Vorschriften müssen berücksichtigt werden. Bei Musikwiedergaben am Stand ist nach § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 die Genehmigung der GEMA einzuholen.

23.4 Ausländische Teilnehmer werden auf die Notwendigkeit der Einhaltung des deutschen Wettbewerbsrechtes hingewiesen.

23.5 Werbemittel, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind nicht erlaubt. Die Frage, ob eine Werbung im Sinne dieser Bestimmungen zulässig ist, entscheidet die Messe Offenbach GmbH.

23.6 Die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen oder Preisausschreiben ist außerhalb des Standes nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Befragungen der Messe Offenbach GmbH.

24. VERWENDUNG DES MESSELOGOS

Das offizielle Logo der SIMcon kann von den Ausstellern in Ankündigung ihres Ausstellungsprogramms oder in Hinweisen, die für den Besuch des firmeneigenen Standes werben sollen, benutzt werden. Jede anderweitige Verwendung des Logos ohne schriftliche Genehmigung der Messe Offenbach GmbH ist missbräuchlich.

25. FOTOGRAFIEREN | ZEICHNEN | FILMEN

25.1 Das gewerbliche Fotografieren, Zeichnen oder Filmen von Personen oder Ausstellungsgegenständen innerhalb des Messegeländes ist nur Personen gestattet, die einen von der Messe Offenbach GmbH ausgestellten gültigen Ausweis besitzen.

25.2 Die Messe Offenbach GmbH und – mit Zustimmung der Messe Offenbach GmbH – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Offenbacher Simracing Messe und Convention

Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

- 25.3** Die von der Messe Offenbach GmbH erstellten Fotos, Zeichnungen, Filme und andere Dokumentationsmaterialien dürfen von den Ausstellern nur mit Einwilligung der Messe Offenbach GmbH und ausdrücklich nicht für werbliche Zwecke genutzt werden.

26. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

- 26.1** Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBIS. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz). Unbeschadet dessen bleibt es Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgegenstände gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern. Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist von der Anmeldung zum zeitweiligen Musterschutz nicht erfasst. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindung ggf. rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Deutschen Patentamt, Zweibrückenstrasse 12, 80331 München (für die Bundesrepublik) und/oder gem. dem europäischen Patentübereinkommen beim Europäischen Patentamt, Erhardtstrasse 27, 80331 München, anzumelden.

- 26.2** Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist die Messe Offenbach GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 15.2. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Zulassung für künftige Veranstaltungen zu verweigern.

- 26.3** Eine Verpflichtung der Messe Offenbach GmbH, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird

durch diese Bestimmung nicht begründet.

Haftungsansprüche gegen die Messe Offenbach GmbH können in keinem Fall geltend gemacht werden.

27. HYGIENEKONZEPT

Die Messe Offenbach GmbH ist kontinuierlich im Austausch mit den entsprechenden Behörden und zuständigen Gesundheitsämtern. Hierdurch ist gewährleistet, dass alle gesetzlichen Vorschriften und Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der SIMcon eingehalten werden. Darüber hinaus werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, die an die spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen der Veranstaltung angepasst sind. Die Einhaltung der Hygienevorschriften, der Abstandsregelungen und der weiteren Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 (BMAS) werden jederzeit gewährleistet. Die jeweils gültige Fassung des Hygienekonzeptes/Maßnahmenkatalogs stellt die Messe Offenbach GmbH den Ausstellern in regelmäßigen Abständen elektronisch zur Verfügung.

28. HAUSRECHT

Die Messe Offenbach GmbH übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Das Mitbringen von Tieren auf das Messegelände ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann die Messe Offenbach GmbH dieses Verbot aufheben.

29. ÄNDERUNG UND MÜNDLICHE ABSPRACHE

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Messe Offenbach GmbH.

30. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche der Aussteller gegen die Messe Offenbach GmbH verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in dem der Schlusstag der Messe fällt.

31. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Ausstellungsbedingungen oder weiterer Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Richtlinien und Bedingungen des Vertrages zur Folge.

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Offenbacher Simracing Messe und Convention

32. VORRANG

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

33. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist nur Offenbach am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Offenbach a.M., 01. Juli 2021.

Die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen für Veranstaltungen der Messe Offenbach GmbH sind den allgemeinen Teilnehmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder angepasst. Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messe- und Ausstellungsgesellschaften in Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Pirmasens, Saarbrücken, Stuttgart.